Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 30

Artikel: Obligatorische Unfallversicherung

Autor: Tzaut, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577028

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jul: Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüschlikon

Parallel gefräste Tannenbretter in allen Dimensionen.

Dach-, Gips- und Doppellatten Föhren o Lärchen

Spezialitäten:

la slav. Eichen in grösster Auswahl 👰 rott. Klotzbretter Nussbaumbretter

slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und astrein. 4468

Bureau: Talacker II

Ahorn, Eschen Birn- und Kirschbäume russ. Erlen

Linden, Ulmen, Rüstern

mehrt worden, wovon sich einer beim Kurhause auf der Paßhöhe vorfindet. Für das Löschwesen in der Gemeinde ist nun bestens gesorgt, ebenso für den nicht geringen Wafferkonsum. Die ganze Anlage verspricht eine reichliche und konstante Wasserzusuhr, sodaß Kala= mitäten, wie Langenbruck fie einige Jahre den Sommer über beim Trink= und Verbrauchwasser hatte, nicht mehr borkommen.

Städtische Banten in Schaffhausen. Der Vorfteber des Departementes des Innern, herr Bundesrat Dr. Calonder, war in Schaffhausen. Das neue Bollgebäude erhält nun über dem Portal den plaftischen Schmuck, den ihm Prof. Moser in Karlsruhe zubachte. Herr Bundesrat Calonder hielt weiter mit Vertretern der städtischen Behörden eine Konferenz ab in Sachen des "Ritters." Der Brafident des hiftorischen Bereins, Berr Prof. Dr. Benfing, schilderte dem Departementsvorfteher die Bedeutung des Sauses und seiner berühmten Fassadenmalerei. Es ift nun beftimmte Aussicht vorhanden, daß die Stadt Schaffhausen an den beabsichtigten Kauf des "Ritters" eine Bundessubvention erhält.

Über das Gaswert in Wattwil (St. Gallen) wird geschrieben:

"Nachdem das Gaswerk in Wattwil durch das tech= nische Inspektorat Schweizerischer Gaswerke einer ge= nauen Prüfung unterzogen wurde, erfolgte am 10. Oft. die offizielle Betriebseröffnung und provisorische Ab= nahme von der Baufirma. Als Sachverständiger für die Toggenburger Gaswerk A.=G. funktionierte der an= erkannt tüchtige Gastechniker Herr C. Roth in Zürich. Es wurde eine einläßliche Besichtigung der Zürich. Es wurde eine einläßliche Besichtigung der Gassabrik vorgenommen und dabei eine zufriedenstellende Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Baufirma Karl Franke in Bremen und Zürich, sowie der verschiedenen einheimischen Bauhandwerker konstatiert. Nur ganz wenige Beanstandungen technischer Natur von untergeordneter Bedeutung mußten erfolgen.

Das ungefähr 30,000 m umfassende Leitungsnet wurde am Vormittag unter Druck gesetzt, während mehr als vier Stunden genau beobachtet, an verschiedenen Stellen zwischen Ebnat und Lichtensteig Proben gemacht und am Nachmittag ein auffallend gutes Ergebnis erzielt.

Die ganze Länge des Rohrnetes, sowie die genaue Anzahl der vielen Hauß= und Laterneneinlässe konnte noch nicht festgestellt werden, da sich immer noch Abonnenten anmelden. Immerhin weiß man, daß das Werk in den nächsten Wochen mit annähernd 1000 Abonnenten rechnen kann, eine Bahl, die man vor einigen Monaten, als von gewisser Seite gegen das Gaswerk Opposition gemacht werden wollte, nicht erwarten durfte.

Freitag nachmittag 5 Uhr wurde das Gaswerk Wattwil eröffnet und den Abonnenten durch die Mon= teure in verschiedenen Abteilungen die Haupthahnen geöffnet, so daß schon am Freitag abend eine Anzahl Familien in allen vier Gemeinden, Wattwil, Lichten= steig, Ebnat und Rappel, mit Hülfe des längst ersehnten Gases kochen, beleuchten, ja sogar baden konnten. Die noch rückständigen Hausinstallationen werden nun rasch nach einander fertig erstellt werden. Ende Oktober findet der in Aussicht gestellte Gastochfurs statt.

Der Betrieb erfolgt nun durch die Schweizer. Gasgesellschaft in Zürich und zwar unter der Lei= tung des durch die Acquisition von Abonnenten bereits bekannt gewordenen Herrn Betriebschef Schäfer.

Wir freuen uns mit dem Verwaltungsrat, daß das Werk nach vieler, nicht immer angenehmer Arbeit, fertig ist. Sowohl die Hochbauten, einschließlich 11m= gebungsarbeiten, wie auch die Rohrnetverlegung, welche unter der bewährten Bauaufsicht des Herrn Ingenieur Schütze in Wattwil standen, können als gelungen bezeichnet werden.

Um das glückliche Zustandekommen eines Toggensburger Gaswerkes in Wattwil haben sich die Herren Verwaltungsräte, worunter auch Herr Dr. med. F. Wagner in Wattwil, besonders aber der Präsident, Herr Bezirksammann J. Giger, durch sein zielbewußtes Arbeiten und seine energische Leitung große Verdienste erworben.

Möge nun das Toggenburger Gaswerk A.-G. in Wattwil, blühen und gedeihen zum Wohle der Abon= nenten und der Gesamtbevölkerung.

Obligatorische Unfallversicherung.

Mitteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Cuzern an die Inhaber industrieller und gewerblicher Betriebe.

Nachdem der schweizerische Bundesrat mit gewiffen Einschränkungen das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft gesetzt hat, sind gemäß Art. 63, Abs. 1, und Art. 127 bieses Gesetzes die Inhaber der in Urt. 60 des Gesetzes bezeichneten Betriebe verpflichtet, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern vom Bestehen oder von der Eröffnung ihrer Betriebe Anzeige zu machen.

Art. 60 lautet:

Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Ungeftellten und Arbeiter:

1. der Eisenbahn= und Dampfschiffahrts = Unterneh=

mungen und der Boft;

2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterftellten Betriebe; 3. der Unternehmungen, die zum Gegenftand haben:

a) das Baugewerbe, b) die Fuhrhalteret, den Schiffsverkehr, die Flöfferei,

c) die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Inftallationen technischer Art,

d) den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben;

4. der Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden.

Wo dieses Gesetz von Betrieben spricht, sind darunter auch die vorbezeichneten Unternehmungen verstanden.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten Beamte als Angestellte, und Lehrlinge, Bolontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Betrieb zu den in Abs. 1 bezeichneten gehört, werden vom Bundesrat entscheden; dieser bestimmt, ob und auf welchen Zeitpunkt sein Entscheid zurückwirkt. Ein solcher Entscheid ist auch für den Richter maßgebend.

Die Inhaber der vorbezeichneten Betriebe werden hiermit aufgefordert, von deren Bestehen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Cuzern schriftliche Unzeige zu machen. Diese Anzeige muß über solgende Punkte zuskunst geben:

- 1. Name des Inhabers des Betriebes, oder Firma des Betriebes.
 - 2. Sit des Betriebes (genaue Abreffe).

3. Induftriezweig, Beruf.

4. Durchschnittliche Arbeiterzahl.

- 5. Durchschnittliche jährliche Ausgabe für Löhne.
- 6. Werden im Betriebe Maschinen verwendet?
- 7. Wenn ja, werden die Maschinen mechanisch ans getrieben?

Betriebsinhaber, welche sich über den Versicherungszwang ihres Betriebes im Ungewissen befinden, werden eingeladen, sich an die Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern um Auskunft zu wenden.

Die betreffenden Betriebsinhaber muffen aber auf jeden Fall, auch wenn Zweifel darüber bestehen können, ob ihr Betrieb dem Gesetze unterstellt set, die Anzeige erstatten. Die Anzeige hat nicht die Wirkung, daß ein Betrieb dem Gesetze unterstellt wird, wenn das Gesetz es nicht will.

Wer die Anmeldung unterläßt, hat seinerzeit die an diese Unterlassung geknüpften Nachteile an sich selbst zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in einem spätern Zeitpunkte in Kraft; die ihr unterstellten Betriebe werden hieroon rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Arbeiten zur Organis sation der Versicherung und insbesondere diesenigen zur Einreihung der Betriebsarten in Gesahrenklassen vers langen aber, daß diese Anmeldungen jeht schon ersolgen.

Die an die Anstalt gerichteten Postsendungen

find zu frankieren.

Der Briefumschlag, in dem die Anmeldung an die Anstalt versendet wird, soll mit dem Vermerk "Anmeldung,, versehen sein.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, Der Direktor: 21. Tzaut.

Uerbandswesen.

Das Seiretariat des Berbands Schweizer. Schlossers meister und Ronstruttionsweristätten befindet sich nunmehr Fraumunsterstraße 27, 3. Stock, in Zürich 1.

Die Schmiedes und Wagnermeister der Schweiz halten nächstens folgende Versammlungen ab: Der Oftschweizerische Schmiedes und Wagnermeisterverband am 26. Oktober in Goßau (St. Gallen); der Bernischs Seeländische Verband am 26. Oktober in Lyß (Vern); der Aargauische Verband am 2. November in Aarau und der Verein von Fraubrunnen-Bucheggberg am 2. November in Messen messen werden.

Schweiz. Gewerbegeset. Die Delegiertenversamm= lung des Zürcherisch. kantonalen Handwerker- und Ge-

werbevereins in Örlikon hat im Streit um den Entwurf der schweizerischen Zentralleitung für ein schweizerisches Gewerbegesetzt den versmittelnden Antrag des kantonalen Borstandes, amendiert von Regierungsrat Dr. Tschumi (Bern), Bertreter des schweizerischen Zentralkomitees und Maag (Betikon), gegenüber dem des Gewerbeverbandes Zürich mit 56 gegen 8 Stimmen in folgendem Wortlaut angenommen:

1. Der Kantonale Handwerker- und Gewerbeverein erklärt sich grundsätlich mit dem Erlaß eines Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben als Teilstück der gefamten Gewerbegesetzgebung einverstanden. Der Ent= wurf, der der Delegtertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Langenthal vorlag, kann als Ausgangspunkt der weiteren Berhandlungen dienen. 2. In der neuen Vorlage soll soweit als immer tunlich gemäß den früheren Beschlüffen der schweizerischen Delegiertenversammlungen darnach getrachtet werden, die Organisationen an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen. Die Tarifvertrage find ebenfalls entsprechend zu berucksichtigen. 3. Mit dem Gesetz über die Arbeit in den Gewerben follen auch die gesetlichen Bestimmungen über den Schutz des Gewerbebetrtebes erlaffen werden. 4. Der Bentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins ift mitzuteilen, daß wir es als im Intereffe der Sache gelegen betrachten, wenn vor einer öffentlichen Delegiertenversammlung eine Spezialkommission die endgiltigen Grundlagen für die Geftaltung des Gesetzes feftstellt. In dieser Kommission sollen speziell auch die Berufsverbande, und zwar auch die dem Schweizerischen Gewerbeverein zurzeit nicht angehörenden, vertreten fein.

Der Gewerbeverband der Stadt Zürich und die kantonale zürcherische Gewerbe- und Rleinhandels-kammer haben dem Kantonsrat zum Steuergesetz in motivierter Eingabe folgende Anträge eingereicht:

1. Als Steuersystem ift die allgemeine und progressive Einkommensteuer mit einer ergänzenden proportionalen Bermögensfteuer zu mahlen. Der Steuerfuß ift im Gesetze selbst festzulegen. 2. Haushaltungsvorständen und wirtschaftlich Schwachen sind die durch die Berhältnisse gebotenen Erleichterungen zu gewähren. 3. Der Schuldenabzug foll, wie im heutigen Gefete, uneingeschränkt 4. Die Besteuerung der anonymen Ergestattet sein. werbsgefellschaften soll im allgemeinen auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der kantonsrätlichen Kommission erfolgen. Für die Großgeschäfte im Detailhandel -Warenhäuser, Filialgeschäfte und Konsumvereine — ist baneben eine von einem bestimmten Umsat, an erhobene, progressiv ausgebaute Umsatsteuer einzuführen. 5. Ausländern, die sich nicht des Erwerbes halber im Kanton aufhalten, sind gewisse Vergünstigungen mit Bezug auf Steuern einzuräumen. 6. Das Einschätzungsverfahren ift zu verbessern, jedoch unter Gewährung der weiteftgehenden Garantien für die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen. 7. Die Gebühren im Steuerprozeß sollen gesetlich festgelegt und möglichst mäßig bemeffen werden.

Sandwerker- und Gewerbeverein Bern. Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern hat mit einer Hauptversammlung am Montag den 20. Oktober, abends 8 Uhr, im Casé Peschl seine Wintertätigkeit begonnen. Das Hauptinteresse nahm das Referat von Herrn Dr. Volmar über den Entwurf zu einem schweizerischen Gewerbegesein Anspruch. Es wurde folgende Resolution gefaßt:

"Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hat in seiner Hauptversammlung vom 20. Oktober ein Reserat des Herrn Dr. Volmar, schweizerischer Gewerbesekretär, über den Entwurf für ein Bundesgeset über die Arbeit in den Gewerben mit großem Interesse